

§ 1. Name, Sitz

Der Verein führt den Namen Europäische Künstlergilde Medizin und Kultur. Er hat seinen Sitz in Berlin und ist in das Vereinsregister einzutragen. Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§2. Zweck des Vereins

1. Der Verein dient der Förderung des ganzheitlichen Verständnisses eines Patienten und der Notwendigkeit dieser ganzheitlichen Betrachtungsweise in der Arzt/Patienten-Kommunikation.
2. Der Verein macht durch Veranstaltungen und Veröffentlichungen auf die Bedeutung des Zusammenhangs von Kreativität und Gesundheit aufmerksam. Es soll um ein integratives Verständnis von Emotionen geführt und seine Auswirkungen auf den Körper und Gesundheit gehen.
3. Durch kostenlose und zum Selbstkostenpreis vorzunehmende Vorträge und Veranstaltungen z.B. über Kunsttherapie, Musiktherapie und Kreativtherapie, sowie medizinteoretische Themen (z.B. Avicenna, Rudolf Virchow) soll sensibilisiert werden dafür, dass der integrative Ansatz in der Medizin notwendig und altbewährt ist.
4. Der Verein soll mit seiner Arbeit aufzeigen, dass eine optimale Patientenversorgung nur dann möglich wird, wenn auch das medizinische Personal an sich selbst erlebend Zugang zu seinen aversiven Gefühlen gewinnt, dies wiederum ist durch die Förderung kreativer Methoden (Literatur, Malerei, Musik, Theater) möglich.

§3. Gemeinnützigkeit

1. der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es dürfen keine Personen oder Einrichtungen durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Bei Auflösung, Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Berlin mit der Auflage zu, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§4. Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sowie Personenvereinigung jeder Art werden. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichen Antrag der Vorstand.

§5. Mitgliedsbeitrag

Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

2/4

§6. Erlöschen der Mitgliedschaft

1. die Mitgliedschaft erlischt durch a) Tod bzw. bei juristischen Personen oder Personenvereinigungen durch deren Auflösung; b) Austritt; c) Streichung aus der Mitgliederliste; d) Ausschluss.
2. Der Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen und muss schriftlich dem Vorstand gegenüber bis zum 30. September des Austrittsjahres gemeldet sein.
3. Mitglieder, die ihren Beitrag über den Schluss des Vereinsjahres hinaus trotz zweimaliger Mahnung nicht entrichtet haben, können auf Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Die Nichtzahlung des Beitrages gilt als Austrittserklärung.
4. Nach vorangegangenem rechtlichen Gehör durch den Vorstand kann dieser durch Mehrheitsbeschluss ein Mitglied ausschließen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere grobe Verstöße gegen Satzungen Interessen des Vereins sowie Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane. Dem ausgeschlossenen Mitglied ist der Ausschluss unter Angabe des Grundes durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

§7. Organe

Organe des Vereins sind: a) der Vorstand, b) die Mitgliederversammlung, c) der Beirat.

§8. Vorstand

1. der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, dem 1. und 2.stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und bis zu vier weiteren Beisitzern.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder, die nicht Beisitzer sind, gemeinsam vertreten.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. die des die Sitzung leitenden Vorstandsmitgliedes den Ausschlag. Der gewählte Vorstand kann vom Finanzamt oder dem Vereinsregister (Amtsgericht) gewünschte Änderungen eigenständig verlesen eintragen lassen.
5. Der Vorstand kann einen Beirat von bis zu max. 10 Vereinsmitgliedern einberufen, welche nur bis zur Amtszeit des Vorstandes bestehen bleibt.
6. Der Vorstand hat das Vorschlagsrecht für die Ernennung von Ehrenvorsitzenden

3/4

§ 9. Mitgliedsversammlung

1. die Mitgliederversammlung beschließt in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Entlastung und Wahl des Vorstandes; b) Entlastung und Wahl von 2 Kassenprüfern; c) Ernennung von Ehrevorsitzenden; d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge; e) Satzungsänderungen; f) Auflösung des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, Dissens jedoch einmal im Jahr, vom Vorstand als ordentliche Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Die Einberufung muss mindestens 14 Tage vor dem Termin der Versammlung erfolgen. Die Einladung gilt mit der Aufgabe bei der Post als erfolgt.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können mit derselben Form und Ladungsfrist einberufen werden.
4. Die Mitgliederversammlung ist mit den erschienenen Mitgliedern beschlussfähig.
5. Bei der Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Bleibt die einberufene Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist eine Neue einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Bei der Einberufung der neuen Mitgliederversammlung ist darauf hinzuweisen, dass die nächste Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig sein wird.
6. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
7. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der gültig abgegebenen Stimmen erforderlich.
8. Über die Verhandlungen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
9. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
10. Die Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrevorsitzenden erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes.

§10. Beirat

1. Der Beirat besteht aus bis zu zehn Mitgliedern. Sie müssen gleichzeitig Mitglieder des Vereins Europäische Künstlergilde für Medizin und Kultur sein.
2. Die Mitglieder des Beirates werden vom Vorstand benannt und berufen. Dies gilt für die Dauer von drei Jahren.
3. Eine Wiederwahl der Beiratsmitglieder ist möglich.
4. Der Beirat übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
5. Auf Antrag können Sachkosten erstattet werden.
6. Der Beirat berät den Vorstand bei all seinen Aufgaben. Er nimmt an den Vorstandssitzungen teil hat grundsätzlich Rederecht.
7. Personalangelegenheiten werden ohne Anwesenheit des Beirats besprochen und beschlossen.

9/4

§11. Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer satzungsgemäßen berufenden Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Regeln über die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende, der 1., stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister die gemeinsamen vertretungsberechtigten Liquidatoren. Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im Übrigen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Liquidation (§§ 47 ff. BGB).

§12. Inkrafttreten der Satzung

Die ursprüngliche Satzung wird von der Gründungsversammlung vom 8.5.2018 beschlossen und wird zum nächstmöglichen Termin durch Eintragung des Vereins in das Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin Inkrafttreten.